

08.11.00

Antrag
des Landes Hessen

**Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe-
verordnung - VgV -)**

Punkt 51 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 7 VgV:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 ist nach der Angabe "eine Tätigkeit nach § 8 Nr. 1" die Angabe "oder Nr. 4" zu streichen.
- b) In Absatz 2 ist die Angabe "§ 8 Nr. 2 oder Nr. 3" zu ersetzen durch "§ 8 Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4".

Begründung:

Mit dem Antrag werden sowohl alle Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Energieversorgung nach § 8 Nr. 2 der Verordnung tätig sind, als auch diejenigen, die im Verkehrsbereich nach § 8 Nr. 4 der Verordnung tätig sind, von der Anwendung der Abschnitte 3 der Verdingungsordnungen freigestellt und auf die Anwendung des Abschnittes 4 beschränkt. Damit werden gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Durchführung von Beschaffungsverfahren hergestellt, unabhängig davon, ob der Auftraggeber von der öffentlichen Hand beherrscht wird.

Wie im Bereich der Energieversorgung und der Flughafenunternehmen stehen auch die von der öffentlichen Hand beherrschten Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Erbringung von Verkehrsleistungen im Sinn des § 8 Nr. 4 Buchstabe b und Buchstabe c der Verordnung tätig sind, im Wettbewerb mit privaten Auftraggebern, die bei ihren Beschaffungen ausschließlich dem EG-Vergaberegime der Abschnitte 4 der Verdingungsordnungen unterliegen.

Im Zuwendungsbereich ist die Auferlegung der haushaltsrechtlichen Vergabevorschriften in Verbindung mit den vorgreiflichen EG-Vergabevorschriften der Abschnitte 3 nicht ausgeschlossen (§ 44 BHO/LHO).

Ausgeliefert am

09. NOV. 2000